

Verordnung über die Abfallentsorgung

vom 5. Dezember 2016 (in Kraft gesetzt per 1. Februar 2017) | Rechtssammlung-Nr. 321

Inhalt

| | |
|--|---|
| Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten | 3 |
| Art. 2 Definitionen | 3 |
| Art. 3 Grundsätze | 3 |
| Art. 4 Zuständigkeit | 3 |
| Art. 5 Ausführungsbestimmungen | 3 |
| Art. 6 Aufgaben des Gesundheitssekretariates | 4 |
| Art. 7 Sammlungen | 4 |
| Art. 8 Informationen, Vorbildverhalten | 5 |
| Art. 9 Pflichten der Verursacher | 5 |
| Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip | 5 |
| Art. 11 Gebührenerhebung | 6 |
| Art. 12 Gebührenfestlegung | 6 |
| Art. 13 Rechtsmittel | 6 |
| Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen | 6 |
| Art. 15 Übergangsbestimmungen | 6 |
| Art. 16 Schlussbestimmungen | 7 |

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

Art. 1 | Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Russikon.

² Die Verordnung richtet sich an die Inhaber und Verursacher von Abfällen sowie an das Gemeinwesen.

Art. 2 | Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten:

- Hauskehricht Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
- Sperrgut Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
- Separatabfälle Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Wiederverwendung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- Grüngut (biogene Abfälle) Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle sind die aus Haushaltungen, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) unterstehen.

Art. 3 | Grundsätze

¹ Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen. Abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

² Die wiederverwendbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Biogene Abfälle sind der Grüngutsammlung mitzugeben oder wenn möglich selber zu kompostieren.

³ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

⁴ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

⁵ Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 | Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird das Gesundheitssekretariat bezeichnet. Es steht den Einwohnerinnen und Einwohnern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5 | Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in welcher Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere diesbezügliche Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die Abfallgebühren festgelegt werden.

Art. 6 | Aufgaben des Gesundheitssekretariates

¹ Das Gesundheitssekretariat sorgt für:

- Die Sammlung, Abfuhr und Zuführung des Hauskehrichts und des Sperrgutes
- Die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7
- Die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese Abfälle nicht selber kompostiert werden können
- Einen Häckseldienst
- Die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushaltungen in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
- Den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung

² Das Gesundheitssekretariat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Das Gesundheitssekretariat kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen. Entsprechende Verträge müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

Art. 7 | Sammlungen

¹ Das Gesundheitssekretariat bietet folgende Abfahren an:

- Hauskehricht und Sperrgut
- kompostierbare Abfälle
- Häckselgut

Die Abfuhr für Hauskehricht und Sperrgut erfolgt wöchentlich.

² Das Gesundheitssekretariat bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen oder Sammelstellen an:

- Papier, Karton
- Öl
- Glas
- Metalle
- Aluminium/Weissblech
- Tierkörper
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen
- Textilien

³ Das Gesundheitssekretariat kann für weitere Abfälle Abfahren und Wertstoffe einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

⁴ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benutzung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

⁵ Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben des Gesundheitssekretariates zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

⁶ Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt in der Vollzugsverordnung und wird jährlich im Abfallkalender durch das Gesundheitssekretariat publiziert.

Art. 8 | Informationen, Vorbildverhalten

¹ Das Gesundheitssekretariat informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen und Wertstoffen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den kantonalen Behörden.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

³ Das Gesundheitssekretariat trägt durch sein Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Es beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

⁴ Das Gesundheitssekretariat erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden den kantonalen Behörden zur Verfügung gestellt.

Art. 9 | Pflichten der Verursacher

¹ Hauskehricht und Sperrgut müssen den von dem Gesundheitssekretariat organisierten Sammelstellen übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollzugsverordnung.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in der Vollzugsverordnung und/oder im Abfallkalender aufgeführt.

³ Biogener Abfall ist der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben. Wenn die Möglichkeit besteht, soll kompostierbarer Abfall selber kompostiert werden.

⁴ Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen mit Bewilligung des Gesundheitssekretariates übergeben werden.

⁵ Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Das Bausekretariat kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle wegen Platzmangels nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie über die Kanalisation zu entsorgen.

⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden.

⁸ Natürliche Wald-, Feld- und Grünabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

Art. 10 | Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 11 | Gebührenerhebung

¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige und gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

² Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Diese deckt die durch die volumenabhängigen und anderen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonalen Abgaben für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

³ Für die Sammlung, Verwertung und/oder Verarbeitung der folgenden Separatabfälle werden gesonderte Gebühren erhoben:

- Häckseldienst
- Grüngut

Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁴ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit und pro Betrieb.

⁵ Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 12 | Gebührenfestlegung

¹ Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

² Die für die Gebührenfestsetzung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind auf Verlangen von dem Gesundheitssekretariat offen zu legen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden mitberücksichtigt.

Art. 13 | Rechtsmittel

¹ Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

² Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 14 | Kontrolle, Strafbestimmungen

¹ Das Gesundheitssekretariat ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 15 | Übergangsbestimmungen

¹ Der Artikel 2 Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 2019

² Bis zum 31. Dezember 2018 gelten Siedlungsabfälle, die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Art. 16 | Schlussbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.
- ² Der Gemeinderat kann kleinere, den Sinn nicht verändernde Anpassungen, jederzeit vornehmen.
- ³ Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 21. Juni 1999.
- ⁴ Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL des Kantons Zürich.

Russikon, 5. Dezember 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG RUSSIKON

Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber